



**BEZIRKSGERICHT HALLEIN
DER VORSTEHER**

Jv 356/14z - 02

Schwarzstraße 4
5400 Hallein

Tel.: +43 (0)57 60121 37120

Fax: +43 (0)57 60121-37188

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Stellungnahme zum Entwurf für das Strafprozessänderungsgesetz 2014

Die folgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das im Entwurf enthaltene **Mandatsverfahren** (§ 491 StPO neu) und hier insbesondere auf das dazu vorgesehene Erfordernis eines *Antrags der Staatsanwaltschaft*.

Vorweg ist die Wiedereinführung eines (verbesserten) Mandatsverfahrens aus der Sicht eines langjährigen Praktikers (über zwei Jahrzehnte in bezirksgerichtlichen Strafsachen tätig) sehr zu begrüßen. Die in Form der Strafverfügung erfolgende frühzeitige Information des Angeklagten, mit welchem Strafübel er zu rechnen hat, kann wohl eine beträchtliche Zahl von aufwendigen und durch Beiziehung von Parteienvertretern (Verteidiger, Privatbeteiligtenvertreter) auch kostspieligen Hauptverhandlungen vermeiden. Verhängte Geldstrafen und Schadenersatzansprüche der Opfer dürften leichter einbringlich sein, wenn der Verurteilte nicht auch noch die Kosten der Verteidigung und der Vertretung des Privatbeteiligten für eine oft mehrstündige Hauptverhandlung zu tragen hat.

Um eine möglichst korrekte, ressourcenschonende und bundesweit einheitliche Umsetzung zu erreichen, wäre die rechtzeitige Auflage bzw. elektronische Bereitstellung von *Formularen* für die Strafverfügung samt Rechtsbelehrung jedenfalls erforderlich.

Allerdings erscheint es mir nicht nachvollziehbar, dass die Anwendung des Mandatsverfahrens im konkreten Einzelfall von einer Antragstellung der Staatsanwaltschaft abhängig sein soll. *Die Möglichkeit, eine Strafverfügung auch amtswegig und ohne Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, müsste unbedingt vorgesehen werden.*

Die im Entwurf vorgesehene Regelung erscheint zunächst *inkonsequent*, weil das Gericht trotz Antrags der Staatsanwaltschaft ja auch von einer Strafverfügung absehen und eine Hauptverhandlung anberaumen kann. Warum diese Entscheidungsbefugnis dem Gericht im umgekehrten Fall nicht zustehen soll, ist nicht einzusehen. Dies umso weniger, als ja die Staatsanwaltschaft ohnedies die Möglichkeit hat, eine ihres Erachtens zu Unrecht erlassene Strafverfügung durch einen Einspruch außer Kraft zu setzen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der *Waffengleichheit* erscheint es problematisch, wenn die Durchführung des Mandatsverfahrens von der Zustimmung bzw. Antragstellung des Anklägers abhängig sein, andererseits dem Angeklagten aber hier keinerlei Einflussmöglichkeit zukommen soll.

Falls durch die im Entwurf vorgesehene Antragsabhängigkeit des Mandatsverfahrens bloß vermieden werden sollte, dass der mit der Strafverfügung einverständene Angeklagte nachträglich erfahren muss, dass es wegen eines Einspruchs der Staatsanwaltschaft dann doch zu einer Hauptverhandlung kommt, dann würde dies ja auch immer dann gelten, wenn die Staatsanwaltschaft – aus anderen Gründen (insbesondere Strafhöhe) – Einspruch erhebt. Derartigen Bedenken könnte aber jedenfalls durch eine an § 209 Abs 2 letzter Halbsatz StPO angelehnte Regelung begegnet werden, also indem die Strafverfügung dem Angeklagten erst zugestellt werden darf, nachdem sie gegenüber der Staatsanwaltschaft in Rechtskraft erwachsen ist.

Zusammenfassend sollte daher meines Erachtens der Gesetzgeber die Entscheidung über die Durchführung des Mandatsverfahrens dem unabhängigen Gericht und nicht einer Verfahrenspartei (die überdies bei Bezirksgerichten de facto durch nicht juristisch-akademisch ausgebildete Bezirksanwältte vertreten wird) überlassen. Die Wortfolge „auf Antrag der Staatsanwaltschaft“ in § 491 Abs 1 StPO neu sollte demnach entfallen.

Hallein, am 21. Mai 2014

Dr. Günther Riedel eh.
Vorsteher des Bezirksgerichtes